

Ratgeber



Mutterschutz

Gefährdungsbeurteilung

Das Mutterschutzgesetz wird ergänzt durch die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz. Daraus ergibt sich, dass die

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

erfolgen muss, um alle Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen. Dabei bleiben die Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz unberührt. Die Beurteilung ist

vom Arbeitgeber

vorzunehmen. Er kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, diese Aufgabe in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Beurteilung ist

rechtzeitig,

nachweisbar spätestens nach Mitteilung der Arbeitnehmerin über eine bestehende Schwangerschaft oder eine geplante Stillzeit, und vor Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerin durchzuführen. Denn Aufgabe des Mutterschutzes ist eine möglichst frühzeitige Vorsorge für Mutter und Kind. Im Mutterschutz gilt das Risikominimierungsgebot in besonderem Maße; erkennbare Risiken müssen ausgeschaltet werden. Ergibt die Beurteilung, dass die Sicherheit oder Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmerin gefährdet ist und dass Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit möglich sind, so resultieren daraus

Schutzmaßnahmen und Beschäftigungsverbote.

Die Maßnahmen sind in dieser **Reihenfolge** zu treffen:

1. Die Arbeitsbedingungen und gegebenenfalls die Arbeitszeiten sind so umzugestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Ist dies nicht möglich oder wegen des damit verbundenen Aufwandes nicht zumutbar, so ist
2. ein Arbeitsplatzwechsel vorzunehmen. Ist dies ebenfalls nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist
3. die Arbeitnehmerin von der Arbeit freizustellen.

Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, die werdende oder stillende Mutter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten

Arbeitnehmerinnen zu unterrichten

und zwar über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen. Die Unterrichtung kann sich auf diejenigen Arbeitnehmerinnen beschränken, die ein vergleichbares Aufgabengebiet haben oder für die ähnliche Tätigkeiten in Frage kommen. Wenn ein Betriebs-/Personalrat oder eine Mitarbeitervertretung vorhanden ist, so ist dieser/diese ebenfalls zu unterrichten. Eine formlose Unterrichtung reicht aus.

Gefährdungsbeurteilung

nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz - MuSchArbV - unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes und anderen Rechtsvorschriften

durchgeführt von _____

am _____

Name der werdenden Mutter _____

Bezeichnung des Arbeitsplatzes _____

Beschreibung der durchzuführenden Tätigkeiten _____

Schwangerschaft mitgeteilt am _____

Mögliche Gefährdungsfaktoren

Ist die schwangere Arbeitnehmerin den folgenden Gefährdungsfaktoren ausgesetzt oder geht sie damit um?

A. Physikalische Gefährdung

	Ja	Nein
1. Stöße und Erschütterungen		
a) auf oder in der Nähe von Maschinen, die Schwingungen verursachen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Beschäftigung auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des 3. Schwangerschaftsmonats oder mit Beförderungsmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Bewegungen oder körperliche Belastungen		
a) Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten, ohne Hilfsmittel regelmäßig mehr als 5 kg Gewicht gelegentlich mehr als 10 kg Gewicht <i>(Anmerkung: Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend)</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
b) ständiges Stehen (Unterbrechung durch Gehen und Setzen ist nicht möglich: Eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen ist bereitzustellen) länger als 4 Stunden täglich nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
c) häufig erhebliches Strecken oder Beugen dauernd gehockte oder gebückte Haltung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
d) Bedienung von Geräten und Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere solche mit Fußantrieb	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige körperliche Belastungen, die mit der Tätigkeit der werdenden oder stillenden Mutter verbunden sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- | | | | |
|----|---|--------------------------|--------------------------|
| f) | Lärm, Tages-Lärmexposition > oder = 80 dB(A)
(gegebenenfalls Messung veranlassen)
Kurzfristige Schallereignisse dürfen 135 dB(C) nicht überschreiten.
Exposition gegenüber impulshaltigem Arbeitslärm = Geräusche, die
in 0,5 Sekunden um 40 dB(A) oder mehr ansteigen (Schreckreaktion).
Frequenzen von über 4000 Hertz sollten minimiert werden. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g) | ionisierende Strahlung (Tätigkeit im Kontrollbereich) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h) | genehmigungspflichtiger Umgang mit offen radioaktiven Stoffen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| i) | gefährliche nichtionisierende Strahlung
namentlich _____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| j) | Hitze
ermittelte Temperatur _____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| k) | Kälte
<i>Beispiel: Im Kühlhaus, ständig im Freien bei niedrigen Außentempera-
turen ermittelte Temperatur _____</i>
<i>(Anmerkung: bereits bei Temperaturen niedriger 17 °C bei leichter
körperlicher Arbeit besteht ein Beschäftigungsverbot)</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| l) | Nässe (im Freien oder am Arbeitsplatz) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

B. Chemische Stoffe

(siehe Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblatt, Stoffkennzeichnung)

1. **Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende¹ Gefahrstoffe**

- | | | | |
|----|--|--------------------------|--------------------------|
| a) | Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter Stoffe mit der
Einstufung karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch ¹
nach Kategorie 1A/1B der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit
den Gefahrenhinweisen (bzw. R-Sätzen nach Richtlinie 67/548/EWG): | | |
| | - H 350 (alt: R 45) kann Krebs erzeugen
<i>Beispiel: Benzol</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | - H 340 (alt: R 46) kann genetische Defekte verursachen
<i>Beispiel: Ethylenoxid</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | - H 350 (alt: R 49) kann bei Einatmen Krebs erzeugen
<i>Beispiel: Cobalsulfat</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | - H 360 D (alt: R 61) kann Kind im Mutterleib schädigen
<i>Beispiel: Bleichromat</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) | Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter Stoffe mit der
Einstufung karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch ¹
nach Kategorie 2 der CLP-Verordnung (EG-1272/2008) mit den Gefah-
renhinweisen (bzw. R-Sätzen nach Richtlinie 67/548/EWG): | | |
| | - H 351 (alt: R 40) kann vermutlich Krebs erzeugen
<i>Beispiel: p-Toluidin</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | - H 341 (alt: R 68) kann vermutlich genetische Defekte verursachen
<i>Beispiel Cadmiumsulfid</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | - H 361D (alt: R 63) kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
<i>Beispiel Toluol</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

¹Die Begriffe „fruchtschädigend“ und „reproduktionstoxisch“ sind nicht deckungsgleich.
Reproduktionstoxisch umfasst sowohl die Stoffe, die das Kind im Mutterleib schädigen

können (H 360 D) als auch Stoffe, die die Fruchtbarkeit beeinträchtigen können (H 360 F). Fruchtschädigend umfasst nur die Stoffe, die das Kind im Mutterleib schädigen können (H 360 D). Die Eigenschaft Fruchtschädigend (Entwicklungsschädigend) ist für den Mutterschutz relevant.

- c) Arbeitet die werdende Mutter selbst mit diesen krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen?
(Hat die werdende Mutter z. B. selbst Umgang mit Zytostatika?)
- d) Ist die werdende Mutter diesen Gefahrstoffen ausgesetzt, z. B. dadurch, dass andere Mitarbeiter im gleichen Arbeitsraum mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen arbeiten?
(Wird im Arbeitsraum der werdenden Mutter z. B. mit Zytostatika gearbeitet?)

2. Sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Stoffe

- a) Hat die werdende Mutter Kontakt mit entsprechend eingestuften Gefahrstoffen?
- b) Werden Grenzwerte überschritten (ggf. Messung veranlassen)?
(Anmerkung: Bei Grenzwertüberschreitung besteht ein Beschäftigungsverbot)
- c) Besteht unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen?
(Anmerkung: Es handelt sich hier um Gefahrstoffe mit Arbeitsplatzgrenzwert (AGW), die in der TRGS 900 mit " H " gekennzeichnet sind, bzw. um Gefahrstoffe mit dem Gefahrenhinweis H 310 (alt: R 27), H 311 (alt: R 24) oder H 312 (alt: R 21) bzw. Kombinationssätzen.
Beispiel: Nitrobenzol, Phenol, Parathion
Bei unmittelbarem Hautkontakt gilt ein Beschäftigungsverbot unabhängig von der Raumluftkonzentration, -TRGS 401-)

3. Einzelstoffe

- a) Blei und Quecksilberalkyle
(Anmerkung: Grundsätzliches Beschäftigungsverbot für Schwangere. Beschäftigungsverbot für alle gebärfähigen Arbeitnehmerinnen bei Überschreiten des Grenzwertes)
- b) Mitosehemmstoffe
Beispiel: Zytostatika, eventuell Labordiagnostik, Behandlung von Gichtpatienten

C. Biologische Arbeitsstoffe

(siehe Biostoffverordnung - BioStoffV)

- Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können.
- a) Beispiel: Blut oder ähnliche Körperflüssigkeiten
(Anmerkung: Persönliche Schutzausrüstung verliert beim Umgang mit stechenden/schneidenden Instrumenten ihre Wirkung)
- b) Beispiel: Röteln-, Ringelröteln-, Varizellen-, Zytomegaliviren, Herpes und keine ausreichende Immunität, Hepatitis B

- c) *Beispiel: Toxoplasmose-, Salmonellen-, Listerien-, Brucellaerreger (Übertragung von Tieren auf den Menschen, zum Beispiel Katze, Hund, Schaf, Rind, Ziege oder Pelz-, Nagetiere,)*
- d) Weitere Erreger wie Viren, Bakterien, Pilze, die gefährlich im Sinne der Anlage 1 MuSchArbV sind
namentliche Nennung _____
(biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2 - 4 der Richtlinie 90/679/EWG)

D. Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren

1. Arbeiten bei Überdruck (zum Beispiel Druckkammern)
2. Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren, insbesondere
- Ausgleiten, Abstürzen und Fallen,
 - Umgang mit Personen, die durch potentiell aggressives Verhalten eine Gefahr darstellen können (organisches Psychosyndrom, Psychosen, Alkoholiker)
 - Umgang mit Tieren (insbesondere Großtieren)
3. Arbeiten mit der besonderen Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit aufgrund der Schwangerschaft oder Arbeiten mit erhöhter Gefährdung für die werdende Mutter oder das Kind aufgrund des Entstehens einer Berufskrankheit
4. Akkordarbeit, Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo
5. Nachtarbeit (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr)
6. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen
7. Mehrarbeit, bei mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche)

Schutzmaßnahmen

Sofern Fragen mit " Ja " beantwortet wurden, ist von einer Gefährdung für die werdende Mutter und/oder das ungeborene Kind auszugehen. Es ergeben sich Beschäftigungsverbote für die entsprechende Tätigkeit und Schutzmaßnahmen in der auf Seite 7 erwähnten Reihenfolge.

Unterrichtung

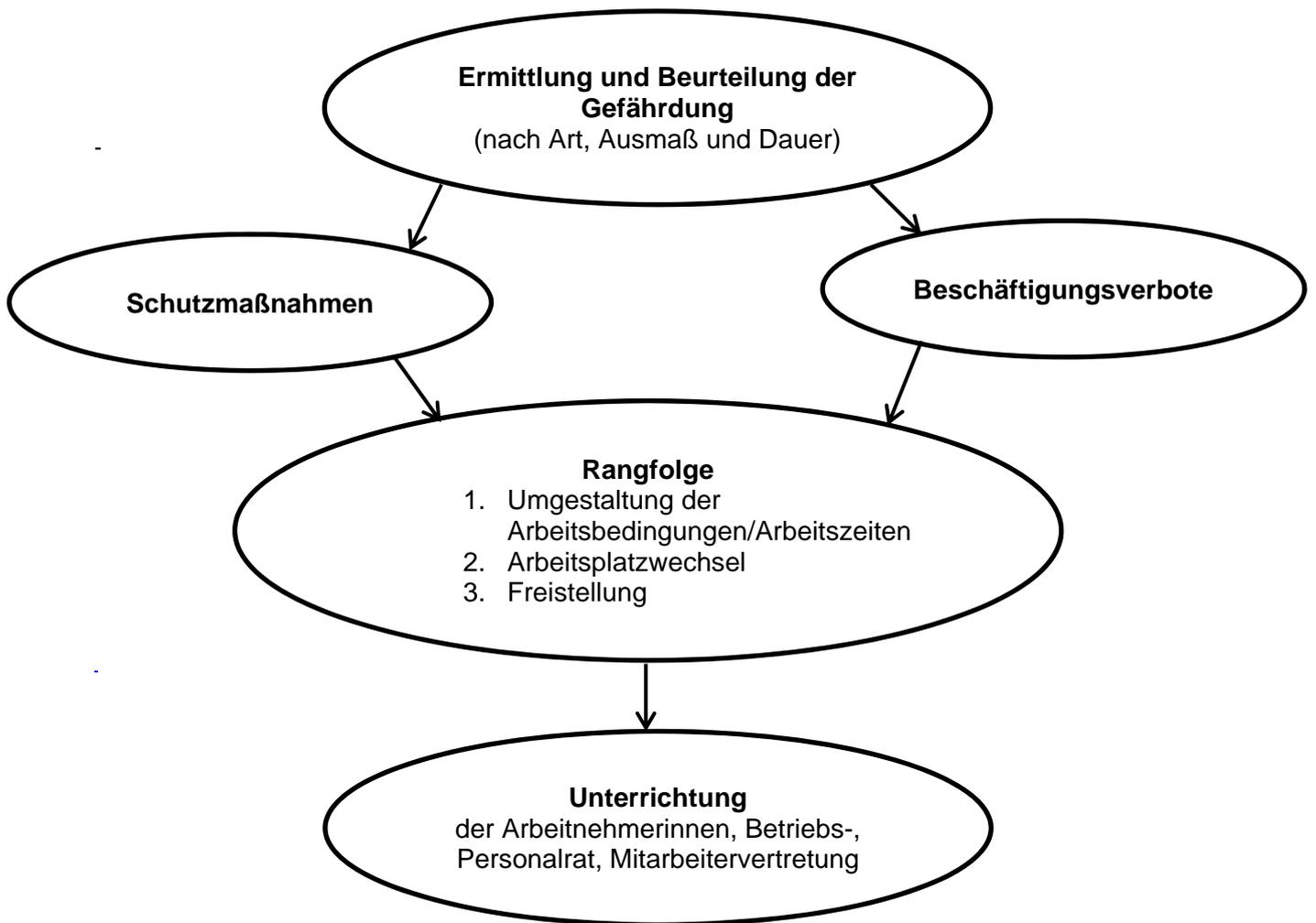
Unterrichtung über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die veranlassten Schutzmaßnahmen gemäß § 2 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz.

Unterrichtung der schwangeren Arbeitnehmerin am: _____

Unterrichtung der übrigen betroffenen Arbeitnehmerinnen am: _____

Schriftliche Unterrichtung des Betriebs-/Personalrates oder der
Mitarbeitervertretung am: _____

Veranlasste Maßnahmen



Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Niedersachsen

Braunschweig Ludwig-Winter-Str. 2 38120 Braunschweig	Telefon: 0531 35476-0 Telefax: 0531 35476-33 E-Mail: Poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
Celle Im Werder 9 29221 Celle	Telefon: 05141 755-0 Telefax: 05141 755-88 E-Mail: Poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de
Cuxhaven Elfenweg 15/17 27474 Cuxhaven	Telefon: 04721 506-200 Telefax: 04721 506-260 E-Mail: Poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de
Emden Brückstraße 38 26725 Emden	Telefon: 04921 9217-0 Telefax: 04921 9217-58 E-Mail: Poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
Göttingen Alva-Myrdal-Weg 1 37085 Göttingen	Telefon: 0551 5070-01 Telefax: 0551 5070-250 E-Mail: Poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de
Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover	Telefon: 0511 9096-0 Telefax: 0511 9096-199 E-Mail: Poststelle@gaa-h.niedersachsen.de
Hildesheim Goslarsche Str. 3 31134 Hildesheim	Telefon: 05121 163-0 Telefax: 05121 163-99 E-Mail: Poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de
Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg	Telefon: 04131 15-1400 Telefax: 04131 15-1401 E-Mail: Poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de
Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg	Telefon: 0441 799-0 Telefax: 0441 799-2700 E-Mail: Poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Osnabrück Johann-Domann-Straße 2 49080 Osnabrück	Telefon: 0541 5035-00 Telefax: 0541 5035-01 E-Mail: Poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Herausgeber

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
 Zentrale Unterstützungsstelle für Berichtswesen,
 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (ZUSBIÖ)
 Alva-Myrdal-Weg 1
 37085 Göttingen
 Telefon: 0551 5070-01
 Telefax: 0551 5070-250
 E-Mail: zusbio@gaa-goe.niedersachsen.de

Inhalt: Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Niedersachsen
 Redaktionsgruppe Mutterschutz

Gestaltung: ZUSBIÖ

Stand: Januar 2014